

Available on the
App Store
JLaw – für iOS

1 AZR 337/72

6 Sa 7/72 Baden-Württemberg
(Mannheim)

Verkündet am
20. März 1973

gez. Henkelmann,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 20. März 1973 durch den Richter Dr. Auffarth als Vorsitzenden, die Richter Wendel und Siara sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Rothweiler und Dr. Rust für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 31. Mai 1972 - 6 Sa 7/72 - wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Beklagte war bei dem Kläger, der eine Presseagentur betreibt, als Reporter tätig. Die Parteien schlossen am 10. Juni 1971 einen schriftlichen Arbeitsvertrag, in dem der Beginn der Tätigkeit des Beklagten mit dem 1. Juli 1971 vorgesehen war. Einige Tage später kamen die Parteien mündlich überein, daß der Beklagte schon ab Mitte Juni 1971 bei dem Kläger arbeiten sollte.

Dem Beklagten wurde für Reportagefahrten ein in B stationierter PKW vom Typ Renault TS 16 zur Verfügung gestellt. Privatfahrten mit diesem Wagen waren verboten. Sie bedurften in jedem Falle der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Chefredaktion. In Ziff. 6 des Arbeitsvertrages heißt es:

"Für Unfallschäden infolge Trunkenheit, grober Fahrlässigkeit oder unsachgemäßer Behandlung kann Herr F in Regreß genommen werden."

Am 18. Juni 1971 hatten der Kläger, der zugleich Chefredakteur der E -R P ist, ein weiterer Mitarbeiter namens B und der Beklagte dienstlich in G -P zu tun. Von G -P fuhren die Genannten in einem von dem Kläger gesteuerten BMW 2800 über H , wo sie Station machten, nach B in Westfalen. Dort befindet sich das Redaktionsbüro des Klägers. Gegen 23.00 Uhr kamen die Parteien in der Redaktion an. Am nächsten Morgen sollte der Beklagte schon in der Frühe in der Redaktion für den Kläger tätig sein. Um ihm die Übernachtung in der Redaktion zu ersparen, bot der Kläger dem Beklagten den Geschäftswagen an, damit dieser von B zu seinem Wohnort L fahren konnte. Der Kläger hatte zuvor den Beklagten ausdrücklich gefragt, ob er noch "fit" sei, was der Beklagte bejahte. 5 km vor L , in dem Ortsteil H , kam der Beklagte bei Nieselregen auf der gut ausgebauten, aber feuchten Hauptstraße von der Fahrbahn ab und fuhr auf einen auf der Standspur rechts neben der

- 3 -



- 3 -

Fahrspur des Beklagten geparkten PKW auf. Durch den Aufprall kam der von dem Beklagten gesteuerte Renault ins Schleudern und landete auf dem Dach. An beiden Fahrzeugen entstand Totalschaden. Der Beklagte wurde wegen dieses Unfalls von der Kreisverwaltung Lemgo am 19. Juli 1971 wegen Verstoßes gegen die Straßenverkehrsordnung mit einer Geldbuße von 80,-- DM belegt.

Der Kläger hat von dem Beklagten Schadenersatz verlangt und vorgetragen, er habe den von dem Beklagten gefahrenen PKW zum Preise von 7.224,42 DM erworben. Für den total beschädigten Wagen habe er noch 800,-- DM erhalten. Der Schaden betrage somit 6.400,-- DM. Diesen Schaden müsse der Beklagte ersetzen, weil ihm grobe Fahrlässigkeit zur Last zu legen sei.

Der Kläger hat beantragt,
den Beklagten zur Zahlung von 6.400,-- DM
nebst 4 % Zinsen seit dem 1. September 1971
zu verurteilen.

Der Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Er hat vorgetragen, der Unfall sei auf Übermüdung zurückzuführen, da es sich um eine Dienstfahrt gehandelt habe, trage der Kläger das Risiko eines solchen Unfalls. Nach dem Arbeitsvertrag hafte der Beklagte nur für grobe Fahrlässigkeit und grob fahrlässig habe er sich nicht verhalten.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die hiergegen von dem Kläger eingelegte Berufung blieb ohne Erfolg. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen in der ersten Instanz gestellten Antrag weiter, während der Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

1. Das Landesarbeitsgericht ist ohne Rechtsirrtum davon ausgegangen, daß nach Wortlaut und Sinn der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Ziff. 6 des Arbeitsvertrages der Beklagte nur für grob fahrlässig verursachte Unfälle haftbar gemacht werden kann.

Nach den von der Revision nicht angegriffenen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ist der übereinstimmende Wille der Parteien dahin gegangen, daß für die ab Mitte Juni 1971 von dem Beklagten erbrachte Arbeitsleistung bereits die in dem Arbeitsvertrag festgelegten Bedingungen gelten sollten.

Dem Kläger stünde somit ein Schadenersatzanspruch gegen den Beklagten nur zu, wenn dieser den Unfall grob fahrlässig verursacht hätte.

2. Die Revision wendet sich mit ihren Angriffen nur gegen die Annahme des Landesarbeitsgerichts, daß der Beklagte, als er von der Fahrbahn auf den neben der Straße befindlichen Parkstreifen geriet und dabei den dort abgestellten PKW beschädigte, mit normaler Fahrlässigkeit gehandelt hat.

Soweit die Revision hiergegen geltend macht, das grobe Verschulden des Beklagten ergebe sich vor allem daraus, daß der Beklagte infolge Übermüdung am Steuer eingeschlafen sei, steht dieses Vorbringen in offenem Widerspruch zu dem bisherigen Vortrag des Klägers. Aus dem von dem Landesarbeitsgericht in Bezug genommenen Akteninhalt ergibt sich, daß der Kläger sowohl in der ersten als auch in der Berufungsinstanz immer wieder bestritten hat, der Unfall habe sich infolge Übermüdung des Beklagten ereignet. Da gemäß § 561 Abs. 1 ZPO der Beurteilung des Revisionsgerichts nur dasjenige Parteivorbringen unterliegt, das aus dem Tatbestand des Berufungsurteils oder dem Sitzungsprotokoll ersichtlich ist, ist dieses neue tatsächliche Vorbringen des Revisionsklägers in der Revisionsinstanz unbeachtlich.

3. Der in dem angefochtenen Urteil vertretenen Rechtsansicht, für die Abgrenzung der normalen Fahrlässigkeit von der groben Fahrlässigkeit seien die Regeln des Anscheinsbeweises nicht geeignet, ist zuzustimmen. Wie der Senat in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

(Urteil vom 18. Januar 1972 - 1 AZR 125/71 - [demnächst] AP Nr. 69 zu § 611 BGB und AP Nr. 70 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers; BGH VersR 68, 668) ausgeführt hat, ist bei der Abgrenzung der groben Fahrlässigkeit von der normalen Fahrlässigkeit davon auszugehen, daß, soweit es sich um den Begriff der normalen Fahrlässigkeit an sich handelt, auf objektive Umstände abzustellen ist, während bei der Prüfung der Frage, ob ein Arbeitnehmer, der seinem Arbeitgeber einen Schaden zugefügt hat, grob fahrlässig gehandelt hat, auch subjektive Umstände zu berücksichtigen sind.

Subjektive Umstände können jedoch von der Person des jeweiligen für einen Schaden Verantwortlichen nicht derart losgelöst werden, daß aus ihnen allgemein gültige auf einen typischen Geschehensablauf hinweisende Erfahrungssätze hergeleitet werden können, die für die Abgrenzung zwischen einfacher und grober Fahrlässigkeit maßgebend sein können.

Ob das Verhalten des Beklagten als grob fahrlässig zu werten ist, hängt somit davon ab, ob die Umstände des Unfalles Anhaltspunkte dafür hergeben, die die Annahme rechtfertigen, der Beklagte habe die ihm als Verkehrsteilnehmer obliegende Sorgfaltspflicht in einem ungewöhnlich hohen Grade verletzt und eine auch subjektiv schlechthin unentschuldbare Pflichtverletzung begangen, die das Gewöhnliche, nach § 276 BGB bestimmte Maß erheblich übersteigt (BAG AP Nr. 42 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers).

4. Das Landesarbeitsgericht hat das Vorliegen solcher Umstände rechtsirrtumsfrei verneint. Es hat für die Revisionsinstanz bindend festgestellt, es sei unwiderlegt davon auszugehen, daß sich der Beklagte, als er den PKW zur dienstlichen Heimfahrt übernahm, für fit gehalten habe. Das Gefühl, am Ende eines arbeitsreichen Tages, der volle Konzentration erfordert habe, noch

- 6 -



frisch und munter zu sein und keinerlei Anzeichen von Müdigkeit zu verspüren, sei nichts Außergewöhnliches. Wenn das Landesarbeitsgericht diese Feststellung dahin würdigt, selbst wenn der Beklagte schuldhaft nicht gespürt haben sollte, daß infolge der starken geistigen Inanspruchnahme und des langen Aufseins seine Konzentrationsfähigkeit nachgelassen hatte, könne ihm dies nicht als grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden, denn ein derartiges Verhalten sei allenfalls fahrlässig, so liegt diese Würdigung im Rahmen des dem Tatsachenrichter bei der Beurteilung des Verschuldensgrades zustehenden revisionsrechtlich nicht nachprüfbaren Ermessensspielraum. Somit kann dem Beklagten aus einer möglicherweise eingetretenen Übermüdung subjektiv kein schwerer Vorwurf gemacht werden.

5. Hinsichtlich der Feststellung des Verschuldensgrades des Beklagten hat die Revision die Verletzung des § 139 ZPO gerügt. Diese Rüge ist unzulässig. Sie entspricht nicht den Anforderungen des § 554 Abs. 3 Nr. 2 b ZPO, da jede Substantiierung fehlt. Da der Kläger in den Vorinstanzen entschieden in Abrede gestellt hat, der Unfall sei durch Übermüdung des Beklagten verursacht worden, hat das Landesarbeitsgericht keinen Anlaß gehabt, den Kläger zu einem gegenteiligen Sachvortrag zu veranlassen.

Nach alledem hat das Landesarbeitsgericht zu Recht den von dem Kläger geltend gemachten Schadenersatzanspruch abgewiesen.

gez. Dr. Auffarth

Siara

Wendel

Dr. Rothweiler

Dr. Rust



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

